



Vorgehen und Interventionsleitfaden bei sexueller Ausbeutung

1 Einleitung	3
2 Kinder sollen im Kinderhaus Werd sicher sein.....	3
3 Definition der sexuellen Ausbeutung	3
4 Juristische Bestimmungen	4
5 Grundsätze	4
5.1 Schutz des Kindes	4
5.2 Meldung ernst nehmen	4
5.3 Hilfe holen.....	4
5.4 Ruhe bewahren	4
5.5 Mutmassliche/n Täter/in nicht alarmieren	4
5.6 Aufzeichnungen machen	5
6 Verdacht auf sexuelle Gewalt	5
6.1 Verdachtsmomente.....	5
6.2 Verdacht gegen Mitarbeitende des Kinderhauses Werd	5
6.3 Verdacht gegen das Umfeld des Kindes	5
6.4 Verdacht gegen Kinder im Kinderhaus Werd.....	5
7 Interventionsleitfaden.....	6
7.1 Allgemein	6
7.2 Kommunikation	6
7.3 Vorgehen bei Verdacht bezogen auf Mitarbeitende des Kinderhauses Werd.....	7
8 Inkraftsetzung	9
9 Interventionsdiagramm bei sexuellen Übergriffen im Kinderhaus Werd.....	10
10 Wichtige Adressen	11
11 Quellen	12

1 Einleitung

Die Grundlage des Interventionsleitfadens bildet das Buch „Achtsam im Umgang — konsequent im Handeln“ der Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung (Hg.), Zürich, 2011, von Corina Elmer und Katrin Maurer.

Der Interventionsleitfaden soll die wichtigsten Regeln sowie den Prozessablauf aufzeigen.

Folgende Hinweise sind enthalten:

- was zu beachten ist,
- wer zu informieren ist,
- wie wir vorzugehen haben,
- wer zu schützen ist.

2 Kinder sollen im Kinderhaus Werd sicher sein

Im Vordergrund aller Maßnahmen steht immer der Schutz der Kinder. Sexuelle Ausbeutung und sexuelle Grenzverletzungen gelten als zentraler Angriff auf die Persönlichkeit der Betroffenen. Im Kinderhaus Werd werden weder grenzverletzendes Verhalten noch sexuelle Ausbeutung geduldet. Grenzverletzende Handlungen sollen geahndet werden oder besser gar nicht vorkommen. Kinder sollen im Kinderhaus Werd sicher sein. Es soll Klarheit bestehen, was in Ordnung ist und was nicht. Die Regeln zur Prävention in der täglichen Arbeit sind im Verhaltenskodex aufgeführt. Werden neue Mitarbeitende eingestellt, werden diesen die Grundsätze aus dem Verhaltenskodex vermittelt. Die neuen Mitarbeitenden unterschreiben eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Kodex. Sie werden geschult, so dass sie die Regeln zur Prävention in der täglichen Arbeit umsetzen können. Diese Regeln werden im gesamten Betrieb angewendet und haben bei Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen.

3 Definition der sexuellen Ausbeutung

„Sexuelle Ausbeutung ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Jugendlichen oder Kind, das diesen Handlungen aufgrund der intellektuellen und emotionalen Entwicklung nicht frei und informiert zustimmen kann. Der Erwachsene nützt den Wissens- oder Erfahrungsvorsprung und ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus, um das Kind (oder den Jugendlichen) zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung der Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.“¹

„Die eindeutige Benennung von sexuellen Ausbeutungshandlungen und klare Regelungen im Umgang mit „heiklen Situationen“ ist ein wichtiger Schutz sowohl für die Kinder als auch für die Mitarbeitenden. Dabei darf es auf keinen Fall darum gehen, ein körperfeindliches Klima zu schaffen, das keine gegenseitigen Berührungen mehr zulässt, sondern es geht darum, eine Auseinandersetzung und Klarheit über Grenzen im gegenseitigen Kontakt zu schaffen.“²

Kinder brauchen Körperkontakt und er soll ihnen auch gewährt werden. Das erfordert von den Mitarbeitenden ein professionelles Rollenverständnis und den bewussten Umgang mit Nähe / Distanz und persönlichen Grenzen.

¹ Sgrö, Suzanna, in: Kazis, Cornelia: Dem Schweigen ein Ende. Sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Familie, Basel 1994, Seite 16

² Leitfaden für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung, Limita Zürich, Seite 8

³ Siehe Homepage Kinderschutzschweiz.ch

⁴ vgl. Elmer Corina Maurer Katrin: Achtung um Umgang – konsequent im Handeln, Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, Zürich 2011, S. 75

4 Juristische Bestimmungen

Im Allgemeinen schützt das Gesetz Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gegen sexuelle Handlungen, die von über 16-jährigen begangen werden, wenn zwischen Täter/in und Opfer ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren besteht.

Minderjährige über 16 Jahre sind darüber hinaus geschützt, wenn sie sich in einer persönlichen Notsituation (z.B. in einer therapeutischen Beziehung) oder in einer Abhängigkeitssituation befinden (z.B. beruflich Vorgesetzte-Mitarbeitende-Verhältnis) (siehe Anhang 1).

Bei den üblichen Betreuungsaufgaben existiert eine Sorgfaltspflicht. Die Betreuungspersonen sind für die ihnen anvertrauten Kinder (gegenüber den Eltern und den Kindern) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch eine Aufsichtspflicht, um unter anderem auch eventuelle sexuelle Gewalt zu verhindern. Die Mitarbeitenden sind für den Schutz und das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Delikte gegen die sexuelle Integrität sind Offizialdelikte (StGB Art. 187/188). Mitarbeitende von Kitas sind demzufolge verpflichtet, Übergriffe an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden (Meldepflicht). Wird dies unterlassen, kann die unterlassende Person angezeigt werden. Eine anonyme Meldung ist möglich.

5 Grundsätze

5.1 Schutz des Kindes

Oberstes Ziel ist der Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt und die Sorge um das Wohlergehen des Kindes.

5.2 Meldung ernst nehmen

Jede Meldung über einen Vorfall ist ernst zu nehmen. Es braucht viel Mut und Zivilcourage der meldenden Person, eine Äusserung bezüglich sexueller Gewalt zu machen. Wenn die Meldung von einem Kind gemacht wird, ist dem Kind zu glauben, es darf aber nicht befragt werden. Das ist ausschliesslich Aufgabe der Fachpersonen.

5.3 Hilfe holen

Wichtig ist, sich umgehend Hilfe zu holen! Mitarbeitende des Kinderhauses werden wenden sich an die Leitung (sofern diese nicht selbst involviert ist). Sie weiss, welche Fachstellen im Verdachtsfall beigezogen werden sollten. Ist die Leitung selbst involviert, geht die Meldung an die nächste höhere Instanz: die Leitung Ressort Soziales. Wird die Meldung nicht ernst genommen oder ist keine übergeordnete Instanz vorhanden, sind auf direktem Weg Aufsichtsbehörden oder Fachstellen einzuschalten (siehe Kapitel 10: Wichtige Adressen).

5.4 Ruhe bewahren

Nichts überstürzen! Überreaktionen und unbedachtes Vorgehen können zu Traumatisierungen des Kindes führen und eine Überführung des Täters oder der Täterin erschweren/verunmöglichen.

5.5 Mutmassliche/n Täter/in nicht alarmieren

Verdachtsmomente dürfen nicht zum/r mutmasslichen Täter/in durchdringen. Er/Sie darf nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden, sonst erhöht er/sie allenfalls den bereits vorhandenen Druck auf das Kind oder entzieht sich der Situation.

5.6 Aufzeichnungen machen

Indizien und Fakten sind zu sammeln und zu notieren. Das kann für eine Anzeige und für das Gericht wichtig werden.

6 Verdacht auf sexuelle Gewalt

6.1 Verdachtsmomente

Jedes Mädchen und jeder Junge versucht auf eine ganz persönliche Weise, sich gegen die sexuelle Ausbeutung zu wehren. Eindeutige Signale oder auch Symptome gibt es kaum, sie sind so vielfältig wie die Kinder selbst und hängen von ganz verschiedenen Faktoren ab, etwa vom Alter, Geschlecht und von der Persönlichkeit eines Kindes. Nicht jede Form sexueller Ausbeutung ist für jedes Kind gleich traumatisierend. Grundsätzlich gilt: Je näher der/die Täter/in einem Kind ist, je länger die sexuelle Gewalt ausgeübt wird und je intensiver die Ausbeutung ist, desto schwerwiegender sind die Folgen für die Betroffenen. Umgekehrt bedeutet dies, dass ein frühzeitiges Erkennen und Stoppen von sexueller Ausbeutung die Folgen für ein betroffenes Kind erheblich lindern können.³

Der Verdacht kann sich gegen Mitarbeitende der Kinderhauses Werd, gegen das persönliche Umfeld des Kindes oder andere Kinder im Kinderhaus richten. Je nachdem, auf wen sich der Verdacht richtet, ist ein unterschiedliches Vorgehen sinnvoll.

6.2 Verdacht gegen das Umfeld des Kindes

Wenn der Verdacht aufkommt, dass ein Kind in seinem persönlichen Umfeld (sexuelle) Gewalt erlebt, ist in jedem Fall eine Fachstelle beizuziehen (z.B. Kinderschutzgruppe, Kinder- und Jugendhilfezentrum).

Dies, weil es oft sehr schwierig ist, abzuschätzen, ob eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt oder nicht. Sobald die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) involviert oder informiert wird, ist diese verpflichtet, eine Strafuntersuchung einzuleiten. Es handelt sich um ein Offizialdelikt und wird von Amtes wegen verfolgt. Es muss – unabhängig vom Willen der geschädigten Person - eine Strafuntersuchung eingeleitet werden. Ein Rückzug der Anzeige ist nicht möglich. Es ist in Zusammenarbeit mit den beigezogenen Fachstellen gut zu überlegen, wann die KESB informiert werden soll.

6.3 Verdacht gegen Mitarbeitende des Kinderhauses Werd

Ein Verdacht gegen Mitarbeitende auf Ausübung sexueller Gewalt kann entstehen, wenn plötzliche und unerklärliche Änderungen des kindlichen Verhaltens oder Auffälligkeiten bei den Mitarbeitenden beobachtet werden.

- Beobachtungen durch Mitarbeitende: Grundsätzlich erfolgt eine Meldung unmittelbar an die Leitung oder die nächsthöhere Instanz (gem. Kapitel 5.3). Diese initiiert und koordiniert die weiteren Schritte. Der erste Schritt besteht darin, plausible Gründe für das auffällige, kindliche Verhalten zu suchen und auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen.
- Eltern schöpfen Verdacht: Eltern wenden sich mit ihrem Problem an die Leitung des Kinderhauses Werd. Diese bespricht und koordiniert das weitere Vorgehen mit den Eltern.

6.4 Verdacht gegen Kinder im Kinderhaus Werd

Entsteht bei Mitarbeitenden der Verdacht auf Übergriffe zwischen Kindern im Kinderhaus Werd oder wendet sich ein Kind an Mitarbeitende, wird sein Anliegen ernst genommen und

¹ Sgrol, Suzanna, in: Kazis, Cornelia: Dem Schweigen ein Ende. Sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Familie, Basel 1994, Seite 16

² Leitfaden für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung, Limita Zürich, Seite 8

³ Siehe Homepage Kinderschutzschweiz.ch

⁴ vgl. Elmer Corina Maurer Katrin: Achtung um Umgang – konsequent im Handeln, Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, Zürich 2011, S. 75

altersgerechtes Handeln wird allenfalls eingeleitet. Übergriffe zwischen Kindern müssen immer pädagogisch angegangen werden. Die Vorgehensweise ist im pädagogischen Konzept festzuhalten. Die Handlung zwischen den beteiligten Kindern kann Teil einer normalen Entwicklung sein. Sexualisiertes gewalttätiges Verhalten eines Kindes kann aber auch (muss aber nicht) Ausdruck einer eigenen Ausbeutungssituation sein. Das betroffene und auch das tätliche Kind werden betreut. Auch hier gilt: ein Alleingang ist nicht sinnvoll. Vernetzung ist wichtig.

7 Interventionsleitfaden

7.1 Allgemein

Es ist sehr wichtig, dass der Interventionsleitfaden präventiv erstellt wird. Treffen Vorfälle sexueller Gewalt einen Betrieb unvorbereitet, ist es äusserst schwierig, dem massiven Handlungsdruck standzuhalten. Institutionen, die über ein geregelteres Interventionsverfahren verfügen, sind der heiklen und komplexen Problemsituation eher gewachsen und können durch ein kompetentes Vorgehen weitere Folgeschäden verhindern.⁴

Eine Meldung kann durch ein Kind, dessen Eltern, aussenstehende Personen oder Mitarbeitende erfolgen. Die Meldung erfolgt in der Regel immer an die Leitung des Kinderhauses wird, welche umgehend die Ressortleitung Soziales orientiert. (siehe Kapitel 5.3.) Gemeinsam planen und koordinieren sie die nachfolgenden Interventionen.

Zusätzlich zu den unter Punkt 5 definierten Grundsätzen gelten nachfolgende Regeln:

- Fach- und Beratungsstellen und/oder die Polizei in Ihrer Nähe werden von Anfang an mit einbezogen. Das Vorgehen sowie die Fallführung werden mit allen involvierten Stellen abgesprochen.
- Es ist zu prüfen, ob die Eltern des Kindes in irgendeiner Form in den Vorfall verwickelt sind. Erst bei einem klaren Nein werden die Eltern des Kindes einbezogen.
- Die Bedürfnisse des Kindes bzw. seiner Eltern werden respektiert. Sie werden soweit wie möglich in die Planung und Realisierung von Interventionsschritten einbezogen.
- Das betroffene Kind darf weder von den Eltern noch von Mitarbeitenden des Kinderhauses Werd befragt werden. Das Kind gilt ansonsten bei der Einvernahme als juristisch beeinflusst und seine Aussage verliert dadurch an Bedeutung. Die Befragungen müssen von Fachpersonen für Kinderbefragungen bei sexuellem Missbrauch durchgeführt werden.
- Für das betroffene Kind werden bei Bedarf Hilfsangebote (z.B. kindsgerechte Therapie) bereitgestellt.
- Dem Kind wird zu verstehen gegeben, dass es keine Schuld hat, dass man es schützt, seine Not versteht und ihm hilft.
- Das Kind wird von Schuldgefühlen entlastet. Ihm wird vermittelt, dass die Verantwortung beim Täter/der Täterin liegt.
- Das Opfer ist vor dem Täter/der Täterin zu schützen. Jede Konfrontation wird vermieden.
- Auch die Eltern brauchen Unterstützung. Sie können ein schlechtes Gewissen haben. In diesem Fall kann ihre Reaktion abwehrend sein.

7.2 Kommunikation

Es soll klar sein, wer im Krisenfall kommuniziert/Auskunftsperson ist, worüber und wann informiert wird, wie der Umgang mit Medien erfolgt etc. Wichtig ist eine klare und saubere Kommunikation mit der höchst möglichen Transparenz unter Beachtung des Opferschutzes. Damit wird die Glaubwürdigkeit des Kinderhauses Werd gewahrt.

7.3 Vorgehen bei Verdacht bezogen auf Mitarbeitende des Kinderhauses Werd

Die nachfolgende Liste zeigt Schritt für Schritt, wie bei einem Verdachtsfall gegen Mitarbeitende vorgegangen werden kann. Der zeitliche Ablauf muss den Umständen angepasst werden. Im Ernstfall werden immer Fachpersonen beigezogen, die bei der Planung beraten und unterstützen.

Prozess	Zuständigkeiten
Meldung <ul style="list-style-type: none"> • Eine Meldung über sexuelle Gewalt oder den Verdacht darauf kann durch ein Kind, dessen Eltern, aussenstehende Personen oder Mitarbeitende erfolgen. • Die Meldung erfolgt an die Leitung des Kinderhauses Werd. • Die meldende Person ist ernst zu nehmen. • Die Information wird wortgetreu und schriftlich protokolliert. • Bei Betroffenheit der Leitung -> Meldung an die nächste höhere Stelle 	Leitung Kinderhaus Werd oder übergeordnete Instanz Leitung Ressort Soziales
Sofortmassnahmen, Einbezug von Fachstellen <ul style="list-style-type: none"> • Information an die vorgesetzte Stelle (Leitung Ressort Soziales) • Entscheid über Einbezug weiterer Fachstellen (Kinderschutz / juristische Unterstützung) und erste Festlegung der internen Zuständigkeiten • Erste Beurteilung der Situation • Bei erhärtetem Verdacht wird das weitere Vorgehen mit Fachstellen und der Polizei abgesprochen. 	Leitung Kinderhaus Werd oder übergeordnete Instanz Leitung Ressort Soziales, Juristin Fachstellen (Kapitel 10) Polizei
Kontaktperson bezeichnen <ul style="list-style-type: none"> • Die Leitung Ressort Soziales benennt eine zuständige Kontaktperson aus ihren Reihen. Sämtliche Informationen laufen über diese Kontaktperson. • Die Leitung Ressort Soziales entscheidet zusammen mit allen Beteiligten, welche Informationen an wen weitergegeben werden. • Die Mitarbeitenden werden zu gegebener Zeit informiert und begleitet. 	Leitung Ressort Soziales Kontaktperson
Abklärung und Beurteilung <ul style="list-style-type: none"> • Die Fallführung wird organisiert. Das Vorgehen wird geplant und dokumentiert. Hat sich der Verdacht bestätigt, ist er ausgeräumt oder immer noch ungeklärt? Je nachdem sind unterschiedliche Vorgehensweisen nötig. • Braucht es eine Hospitalisierung? Eine polizeiliche Intervention? Eine ärztliche Untersuchung oder weitere Kinderschutzmassnahmen? 	Leitung Ressort Soziales Kontaktperson Fachstellen
1) Verdacht ausgeräumt	
Info an betroffene Eltern, Mitarbeitende Es erfolgt eine offene und ehrliche Information, ohne den zu Unrecht Beschuldigten zusätzlich zu belasten.	Leitung Kinderhaus Werd, Leitung Ressort Soziales
Abschlussgespräch und Auswertung mit allen Beteiligten Überprüfung des Vorfalls im Rückblick. Der Ablauf wird analysiert, ausgewertet und schriftlich dokumentiert.	Leitung Kinderhaus Werd + alle involvierten Personen
2) Verdacht ungeklärt	

¹ Sgrol, Suzanna, in: Kazis, Cornelia: Dem Schweigen ein Ende. Sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Familie. Basel 1994, Seite 16

² Leitfaden für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung, Limita Zürich, Seite 8

³ Siehe Homepage Kinderschutzschweiz.ch

⁴ vgl. Elmer Corina Maurer Katrin: Achtung um Umgang – konsequent im Handeln, Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, Zürich 2011, S. 75

Weiter beobachten und dokumentieren Beobachtungen und Dokumentation werden weitergeführt bis der Verdacht ausgeräumt oder bestätigt ist.	Leitung Kinderhaus Werd + allfällig Mitwissende
3) Verdacht bestätigt -> Weiterführen	
Information Das Krisenkommunikationskonzept kommt zur Anwendung. Es wird festgelegt - wer, worüber, wann informiert wird - wer Auskunftsperson ist (ansonsten ist niemand auskunftsberechtigt) - ob eine Hotline eingerichtet wird - ob ev. eine Informationssperre verhängt wird usw. Die Leitung Kinderhaus Werd kümmert sich um die Mitarbeitenden.	Ressortleitung Soziales und Leitung Kinderhaus Werd, in Absprache mit der politisch verantwortlichen Person
Anzeige Bei erhärtetem Verdacht erfolgt eine Anzeige. Dies geschieht in Rücksprache mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern. Eltern bzw. Betrieb erstatten beim nächsten Polizeiposten Anzeige. Das weitere Vorgehen wird mit der Polizei abgesprochen. Die beschuldigte Person wird durch die Polizei befragt, allenfalls in Untersuchungshaft genommen. In Fällen von (vermuteten) Übergriffen ohne Strafanzeige Der Vorfall wird schriftlich mit den getroffenen Massnahmen dokumentiert. Es werden Regeln für eine allfällige weitere Beschäftigung festgelegt und später überprüft.	Ressort Soziales und Eltern Polizei Vorgesetzte / Abteilung Personal
Allfällige Befragungen Die Untersuchung wird von der Polizei durchgeführt.	Polizei
Betroffenes Kind und seine Eltern Das betroffene Kind wird vor dem/der mutmasslichen Täter/in geschützt und bei Bedarf unterstützt. Die Eltern werden begleitet, informiert und miteinbezogen.	Fachstellen, nach Absprache
Beschuldigte/r Mitarbeitende Der Arbeitgeber hat auch eine Fürsorgepflicht gegenüber dem/r Arbeitnehmer/in. Opfer und Beschuldigte/r haben zwingend unterschiedliche Ansprechpersonen. Der/die Beschuldigte wird informiert, dass er/sie sich bei der Opferhilfe Beratung holen kann.	Leitung Kinderhaus wird, Ressortleitung Soziales und Abteilung Personal
Weitere Mitarbeitende Die Mitarbeitenden werden über die allfällige Freistellung des/der Beschuldigten informiert. Es wird mit dem Juristen oder der Polizei abgesprochen, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt den Mitarbeitenden weitergegeben werden. Die polizeilichen Ermittlungen dürfen nicht gefährdet werden. Die Mitarbeitenden verpflichten sich zu Stillschweigen. Sie werden begleitet und unterstützt. Eine Supervision kann helfen, die Situation auszuhalten und zu bewältigen.	Leitung Kinderhaus Werd Leitung Ressort Soziales
Übrige Eltern, Umfeld Die Eltern und das übrige Umfeld (Behörden, Medien, Nachbarn) werden informiert, soweit es das Verfahren zulässt.	Leitung Kinderhaus Werd. Leitung Ressort Soziales

Abschlussgespräch / Auswertung mit allen Beteiligten Überprüfung des Vorfalles im Rückblick. Der Ablauf wird analysiert, ausgewertet und schriftlich dokumentiert.	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

8 Inkraftsetzung

Der erarbeitete Interventionsleitfaden des Kinderhauses Werd wird von der Sozialkommission der Stadt Adliswil gutgeheissen und in Kraft gesetzt. Er wird periodisch überprüft. In Zusammenarbeit mit externen Fachstellen werden die Mitarbeitenden im Rahmen des Weiterbildungsangebots auf dieses Thema geschult.

¹ Sgrol, Suzanna, in: Kazis, Cornelia: Dem Schweigen ein Ende. Sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Familie, Basel 1994, Seite 16

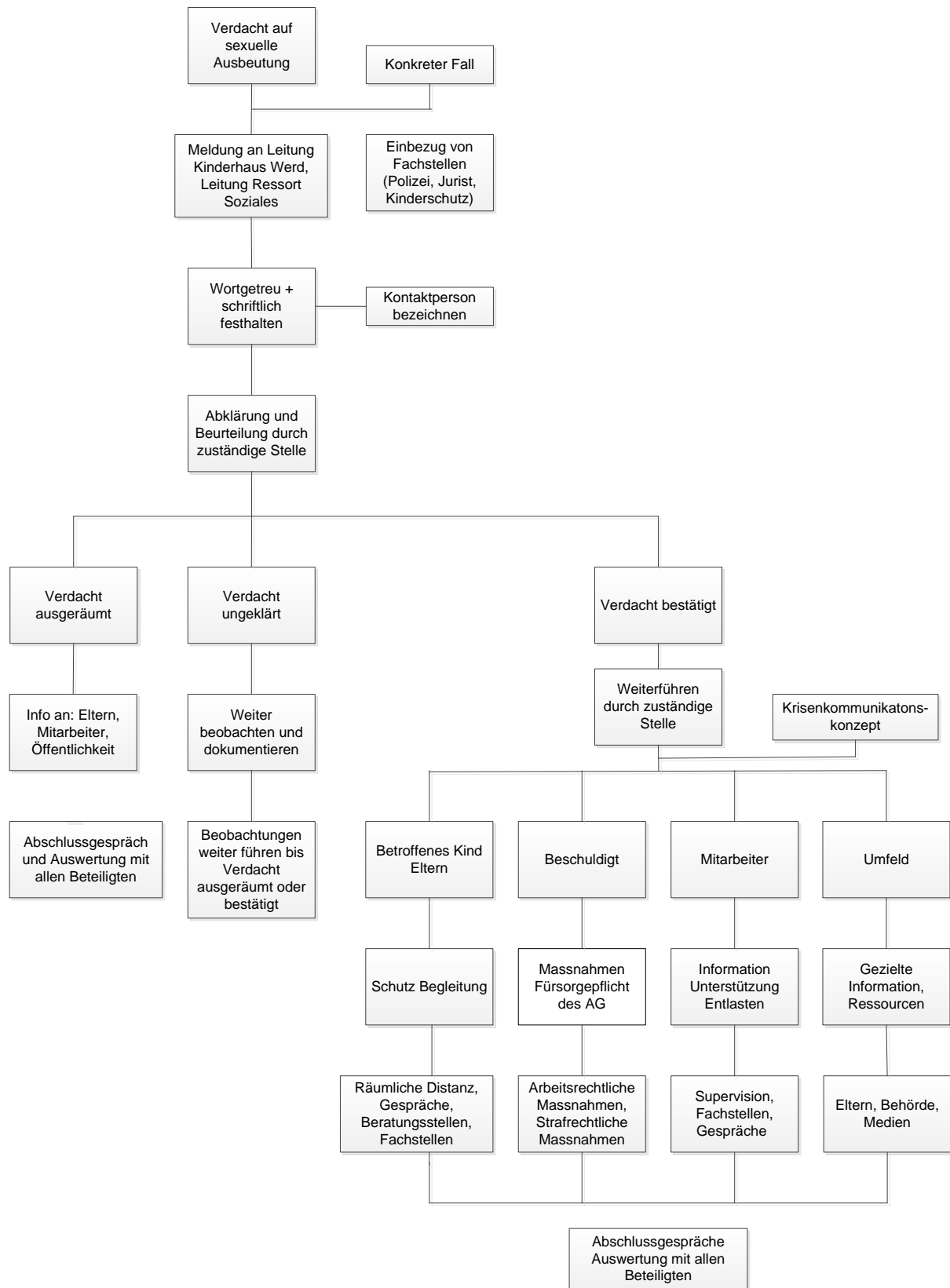
² Leitfaden für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung, Limita Zürich, Seite 8

³ Siehe Homepage Kinderschutzschweiz.ch

⁴ vgl. Elmer Corina Maurer Katrin: Achtung um Umgang – konsequent im Handeln, Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, Zürich 2011, S. 75

9 Interventionsdiagramm bei sexuellen Übergriffen in Kinderhaus Werd

Das nachfolgende Diagramm stellt einen möglichen Ablauf bei einem sexuellen Übergriff dar.



10 Wichtige Adressen

Adressen	Erreichbarkeit
Nächster Polizeiposten	117
Zuständige Opferhilfe- / Opferberatungsstelle	044 299 40 50
Aufsichtsbehörde des Kinderhauses Werd	Ressort Soziales 044 711 78 41
Zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	044 718 40 40
Zuständige Kinderschutzgruppe	044 711 78 71

Opferberatungsstellen:

www.limita-zh.ch: Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung

www.castagna-zh.ch: Beratungs- u. Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder

www.kinderschutz.ch: Stiftung Kinderschutz Schweiz

11 Quellen

Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung, Ein Leitfaden für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich; Limita Zürich

Richtlinien über Prävention und Massnahmen bei sexueller Ausbeutung in der Pfadibewegung Schweiz, Juni 2002

Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln; Limita Zürich, 2011

Ulli Freund; Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Handbuch zur Prävention und Intervention; Mebes & Noack, 2012

Kazis, Cornelia: Dem Schweigen ein Ende; Lenos Pocket, 2. überarb. Auflage, 1994

Dok-Serie: Schweizer Verbrechen im Visier: Chronik eines Missbrauchs - Ein Film von Michèle Sauvain

¹ Sgrol, Suzanna, in: Kazis, Cornelia: Dem Schweigen ein Ende. Sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Familie, Basel 1994, Seite 16

² Leitfaden für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung, Limita Zürich, Seite 8

³ Siehe Homepage Kinderschutzschweiz.ch

⁴ vgl. Elmer Corina Maurer Katrin: Achtung um Umgang – konsequent im Handeln, Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, Zürich 2011, S. 75

Anhang 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
- 3.1 Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.